

Satzung des März e.V.

vom 21.03.2013

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „März“ mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Berlin eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Förderung der seelischen Gesundheit für psychisch kranke oder beeinträchtigte Menschen bzw. der Erhalt des psychischen Gleichgewichts im Sinne des §52(2)AO.

Die betreffenden Personengruppen können Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren unabhängig von der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts oder der psychischen Beeinträchtigung sein. Besonderen Wert legt der März e.V. darauf, der sozial schwachen Bevölkerungsschicht den Zugang zu Kunst und Kunsttherapie zu ermöglichen.

Psychisch kranke oder beeinträchtigte Menschen sollen mittels Kunst und kunsttherapeutischer Arbeit stabilisiert und in ihrer Gesundheit unterstützt werden.

Mögliche Förder- und Leistungsziele sind:

- Entwicklung und Stabilisierung des gesunden Selbst, Steigerung des Selbstwertgefühls, Stabilisierung des emotionalen Gleichgewichts
- Erhöhung des Konzentrationsvermögens, der Frustrationstoleranz und Leistungsfähigkeit
- Ausbau sozialer Beziehungen und Kompetenzen, Hilfe beim Aufbau tragfähiger sozialer Netzwerke
- Erarbeitung von Zukunftsperspektiven, berufliche Rehabilitation und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Diese Arbeit führt zu einer Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft, da sowohl durch den gemeinsamen Schaffensprozess (Inklusion), als auch durch die Veröffentlichung entstandener künstlerischer Arbeiten eine Wertschätzung der Betroffenen, eine Sensibilisierung und ein Verständnis in der Gesellschaft für

psychische Erkrankungen entsteht. Damit werden Stigmatisierungen abgebaut, was zu einer Verbesserung der sozialen und kulturellen Teilhabe der genannten Personengruppen führt und ein Dienst für die Öffentlichkeit ist.

Gleichzeitig wird die Bildende Kunst in ihrer Qualität und Vielschichtigkeit bereichert.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen für künstlerisches und kunsttherapeutisches Arbeiten, wie die Bereitstellung eines Ateliers, der künstlerischen Materialien, des geschulten Personals wie Künstler, Kunsttherapeuten, Psychotherapeuten.

Zum Erfolg der künstlerischen und kunsttherapeutischen Arbeit tragen u.a. folgende Wirkfaktoren bei:

- das Atelier als sicherer, geschützter Rahmen, in welchem sich die Teilnehmenden frei entfalten können - es gilt die psychotherapeutische Schweigepflicht
- Tagesstrukturierung durch die regelmäßige Arbeit im Atelier
- Arbeit an psychischen Problemen durch Psychotherapie mit kunsttherapeutischen Mitteln, d.h. der gestalterische Prozess wird künstlerisch und psychodynamisch betreut und über den Arbeitsprozess und die entstandene Kunst gibt es reflektierende therapeutische Gespräche
- Erarbeitung von Ressourcen in der kunsttherapeutischen Arbeit
- Arbeit in Einzel- und Gruppentherapien, d.h. den Bedürfnissen der Teilnehmer entsprechend, dadurch Hilfe beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes
- Möglichkeit der Überprüfung der Selbst- und Fremdwahrnehmung

b) Öffentlichkeitsarbeit, d.h. Förderung von Ausstellungen bzw. Veröffentlichungen der künstlerischen und kunsttherapeutischen Arbeit unter dem Aspekt der Inklusion

c) Förderung der Inklusion, d.h. der vollständigen Gleichberechtigung aller Teilnehmenden von Anfang an und unabhängig von den individuellen Fähigkeiten, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts oder Alters oder der psychischen Beeinträchtigung

d) Förderung der Selbstständigkeit und der Selbsthilfe der psychisch erkrankten Menschen

e) enge Kooperation mit anderen Kunst- und Kunsttherapieprojekten, entsprechenden Hochschulen, Galerien, Krankenhäusern, ambulanten psychosozialen / psychiatrischen Einrichtungen, dem sozialpsychiatrischen Dienst, der Wiedereingliederungshilfe und anderen öffentlichen Trägern und Einrichtungen, wenn sie gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Auslagenerstattung ist möglich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen an den Vorstand möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Verein erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied sechs Monate mit dem letzten Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig (1/12 pro Monat) zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen, der Beitrag kann nach Absprache auch in Form von Arbeitsstunden für den Verein geleistet werden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
- (6) Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Finanzverwalter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon ausgenommen sind alltägliche Bankgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes, die ein Vorstandsmitglied alleine veranlassen darf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes ist die Wahl schriftlich-geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) durchzuführen.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit Rücktritt von seinem Vorstandsmandat oder durch Abwahl. Für eine Abwahl ist die Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erledigung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Ausführung über die Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sie werden protokolliert und vom jeweiligen protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs.1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresabschlussrechnung,

- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Abwahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) die Auflösung des Vereins.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gelten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat und kein Mitglied, das von dem jeweiligen Beschluss in seiner selbständigen Geschäftsführung wesentlich betroffen ist, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls Einspruch einlegt.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen der anwesenden Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(10) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch amtliche Vorgaben z. B. bei der Eintragung ins Vereinsregister oder dem Finanzamt für Körperschaften erforderlich werden, eigenständig vorzunehmen. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Träger oder an das Bezirksamt Pankow von Berlin. Beide haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von steuerbegünstigten Zwecken, die psychisch erkrankten Bürgern zu Gute kommen, zu verwenden - wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Förderung der Kunst und Kultur.

§ 11 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 in Kraft getreten.